

Beilage zum Gesellschafter.

N^o 62.

Donnerstag den 30. Mai

1872.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Nagold. Die Schwarzwaldbahnstrecke Weil der Stadt - Calw - Nagold wird demnächst zum Betrieb eröffnet werden und schon einige Tage zuvor dienstliche Fahrten zur Ausführung kommen. Das Oberamt ist daher veranlaßt, aus dem Gesetz vom 2. Oktober 1845 und aus dem Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie aus dem deutschen Straf-Gesetzbuch folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

1. Gesetz vom 2. Oktober 1845.

Art. 1. In den Bereich der Eisenbahn-Polizei gehört die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Eisenbahn-Gebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beschädigungen, welche Personen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2. Die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei gehört zum Wirkungskreise der Eisenbahn-Commission und der unter ihrer Aufsicht handelnden Eisenbahn-Stellen, sowie, nach den Bestimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirks-Polizei-Aemter.

Art. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahn-Polizei geschieht durch die Eisenbahn-Stellen und deren Untergebene. Die Strafbefugniß der Eisenbahn-Stellen erstreckt sich auf Verweis und Geldbuße bis zu sechs Gulden. Gegen niedere Diener im Eisenbahnsach können dieselben Arrest bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens, Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden erkennen (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1821).

Art. 4. Dienstverfehlungen der niederen Diener im Eisenbahnsach, durch welche keine höhere Strafe als von sechs Gulden oder zweitägigem Arrest verurtheilt ist, werden von den Eisenbahn-Stellen untersucht und abgerügt. Schwerere Dienstverfehlungen dieser Diener, sowie die Dienstverfehlungen der höheren Angestellten im Eisenbahn-Dienste werden, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirks-Polizei-Amt der begangenen Uebertretung oder von einem von der Eisenbahn-Commission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Commission abgerügt.

Art. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahn-Ordnung), deren Bestrafung die Befugniß der Eisenbahn-Stellen (Art. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünf und zwanzig Gulden bedroht sind, werden von den Eisenbahn-Stellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks-Polizei-Aemtern übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Strafmaßes zu erledigen haben.

Art. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausspruch der betreffenden Eisenbahn-Stelle freiwillig unterwerfen.

Unterwirft sich der Angeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahn-Stelle für begründet erachtet, zu hinterlegen, oder genügende Sicherheit dafür zu stellen. Wenn der Angeschuldigte bloß in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahn-Stelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuständige Behörde hinsichtlich der Untersuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahn-Stelle geführte Untersuchung hin zu erkennen.

Art. 7. Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahn-Stellen (Art. 3) erkannt sind, in den Gefängnissen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängnisse vollzogen.

Art. 8. Gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn-Stellen und der Bezirks-Aemter (Art. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eisenbahn-Commission.

Die Bestimmungen der §§. 15—23 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Obrigkeit bestimmt ist, auf Beschwerden gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn-Stellen Anwendung.

2. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

§. 51. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizeibeamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 53. Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschuß- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Ueberreiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Stöcken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rückichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde (vorbehaltenlich der Bestimmung in §. 22 Absatz 1 des Betriebs-Reglements) und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenzügen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgeschlossen werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51-60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe vermerkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten §. 72 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Konventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Konvention konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingeschendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51-71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

3. Deutsches Straf-Gesetzbuch.

§. 315. Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 319. Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

Den 25. Mai 1872.

K. Oberamt. Bölg.

Privat-Bekanntmachungen.

Altenstaig.
Wohlfeile Schiefertafeln,
Nro. 2, 3, 4, 5,
à 42, 58 fr., fl. 1, 9, fl. 1, 14,
per Duzend bei
J. O. Wörner.

Haiterbach.
Bei dem Unterzeichneten liegen gegen
gesetzliche Sicherheit
175 fl. Pfleggeld
zu 5 Prozent sogleich zum Ausleihen parat.
Den 17. Mai 1872.
Pfleger Joh. Georg Conzelmann.

Nagold.
Botenfrachtbriefe
und
Begleitscheine
zu Postsendungen hält vorräthig
G. W. Kaiser.